

CORONAVIRUS SARS-COV-2: KURZÜBERBLICK SONDERREGELUNGEN (STAND: 04.05.2020)

Um die Vertragsärzte und -psychotherapeuten in der Coronakrise zu entlasten und eine zusätzliche Ausbreitung des COVID-19-Virus über die Wartezimmer der Praxen zu verhindern, hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung zahlreiche Sonderregelungen vereinbart. Zudem hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) einige Richtlinien gelockert und damit für weitere Erleichterungen gesorgt. Die Neuerungen werden im Folgenden kurz vorgestellt.

Extrabudgetäre Vergütung für alle COVID-19-Leistungen

Für die ambulante medizinische Versorgung von Coronavirus-Patienten wird zusätzliches Geld bereitgestellt. Alle ärztlichen Leistungen, die aufgrund des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion erforderlich sind, werden seit 1. Februar in voller Höhe extrabudgetär bezahlt. Auf die Vergütungsvereinbarung hat sich die KBV mit dem GKV-Spitzenverband geeinigt. Damit reagieren die Vertragspartner auf die zunehmende Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland und den damit verbundenen steigenden Behandlungsbedarf in der Bevölkerung. Die Leistungen sind entsprechend zu kennzeichnen mit der Ziffer 88240.

Gilt bis: unbefristet

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45404.php

Hilfspaket der Bundesregierung: Ausgleichzahlungen für Umsatzeinbußen

Niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten können mit Ausgleichzahlungen für Umsatzeinbußen infolge der Coronavirus-Krise rechnen. Die Bundesregierung hat ein Hilfspaket beschlossen, mit dem finanzielle Verluste abgedeckt werden sollen.

Der Schutzschirm für die Vertragsarzt- und Vertragspsychotherapeutenpraxen umfasst Leistungen, die aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung honoriert werden, und Leistungen, die extrabudgetär bezahlt werden. Er sieht Folgendes vor:

- › Praxen mit Umsatzverlusten von zehn Prozent und mehr und einem pandemiebedingten Rückgang der Fallzahlen können einen Ausgleich für extrabudgetäre Leistungen wie Früherkennungsuntersuchungen, Impfungen oder ambulante Operationen erhalten. Vergleichszeitraum ist das jeweilige Quartal des Vorjahres.
- › Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) trotz reduzierter Leistungsmenge im regulären Umfang an die Kassenärztlichen Vereinigungen aus. Sie müssen also genauso viel Geld für die Versorgung der Patienten bereitstellen wie zu „normalen“ Zeiten. Somit können Verluste bei MGV-Leistungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen kompensiert werden.

Nach welchen genauen Vorgaben die Verluste in der extrabudgetären Gesamtvergütung und in der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung ausgeglichen werden, wird derzeit zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen verhandelt.

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45220.php
https://www.kbv.de/html/1150_45880.php
https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

AU-Bescheinigung per Telefon für bis zu 7 Tage

Vertragsärzte dürfen Patienten bis zu 7 Kalendertage am Telefon krankschreiben. Voraussetzung ist, dass es sich um eine leichte Erkrankung der oberen Atemwege handelt. In solchen Fällen ist die telefonische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) auch möglich, wenn der Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Die telefonische AU-Bescheinigung kann bei fortdauernder Erkrankung telefonisch einmal verlängert werden. Alle Regelungen gelten auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21).

AUF EINEN BLICK

Bis zu 7 Tage: Eine AU kann nach telefonischer Anamnese für bis zu 7 Kalendertage ausgestellt und einmal verlängert werden.

Nur bei diesen Patienten

- › Patienten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die eine leichte Symptomatik zeigen
- › Patienten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die eine leichte Symptomatik zeigen, und bei denen außerdem ein Verdacht besteht, dass sie mit dem Virus infiziert sein könnten

AU bei Verdachtsfällen: Liegt ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit dem Virus vor, informiert der Arzt den Patienten darüber, wo er sich testen lassen kann. In einigen KV-Bereichen benötigen Patienten für die Untersuchung eine Überweisung (Muster 10). In diesen Fällen schickt der Arzt die Überweisung zusammen mit der AU-Bescheinigung an den Patienten. Da es ein begründeter Verdacht ist, meldet der Arzt den Fall dem Gesundheitsamt. Den Patienten verpflichtet er, Verhaltensregeln einzuhalten und unverzüglich einen Arzt zu kontaktieren, falls sich sein Gesundheitszustand verschlechtert.

Verwendung der eGK

- › Der Patient war mit seiner eGK in dem Quartal in der Praxis: Die Versichertendaten liegen bereits vor.
- › Der Patient ist der Praxis bekannt, war in dem Quartal aber nicht da: Die Praxis übernimmt die Versichertendaten aus der Patientenakte. „Bekannt“ heißt: Der Patient war in den zurückliegenden sechs Quartalen (01.10 2018 bis 31.03.2020) mindestens einmal in der Praxis.
- › Der Patient ist in der Praxis unbekannt. Das Praxispersonal erfragt am Telefon die Versichertendaten:
 - Name des Versicherten / Wohnort des Versicherten (PLZ) / Geburtsdatum des Versicherten / Krankenkasse / Versichertenart (Mitglied, Familienversichert, Rentner)

Hinweise zur Abrechnung

- › Versicherten- bzw. Grundpauschale plus GOP 40122 für das Porto: Der Patient war in dem Quartal mindestens einmal in der Praxis oder hatte einen Arzt-Kontakt per Videosprechstunde.
- › GOP 01435 plus GOP 40122 für das Porto: Der Patient war in dem Quartal weder in der Praxis noch in einer Videosprechstunde.

Gilt bis: 18. Mai 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45919.php
https://www.kbv.de/html/1150_45769.php
https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Krankschreibung.pdf

Mehr Konsultationen per Telefon

Die Möglichkeiten zur ärztlichen und psychotherapeutischen Konsultation per Telefon während der Corona-Pandemie wurden für alle Fachgruppen ausgeweitet. Psychotherapeuten und Ärzte können ihre Patienten, die nicht in die Praxis kommen können, öfter und länger telefonisch betreuen. Die KBV hat dazu mit den Krankenkassen eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen, die vorerst vom 1. April bis 30. Juni 2020 gilt.

AUF EINEN BLICK

Nur bei bekannten Patienten: Die Telefonkonsultation ist nur bei bekannten Patienten möglich. „Bekannt“ heißt: Der Patient war in den zurückliegenden sechs Quartalen (01.10.2018 bis 31.03.2020) wenigstens einmal in der Praxis.

Abrechnung und Vergütung: Die Abrechnung erfolgt mit einer neuen Gebührenordnungsposition (GOP): Je nach Fachgruppe ist das die GOP 01433 (154 Punkte/16,92 Euro) oder die GOP 01434 (65 Punkte/7,14 Euro).

- › Nur Telefon: Die Telefonkonsultation ist vor allem für Patienten gedacht, die nicht in die Praxis kommen können. Die neue GOP wird in diesem Fall als Zuschlag zur GOP 01435 (telefonische Beratung eines Patienten im Krankheitsfall) gezahlt.
- › Telefon und Sprechstunde: Psychotherapeuten und Ärzte einiger Fachrichtungen, zum Beispiel Psychiater, Nervenärzte und Hausärzte, können die GOP 01433 bzw. 01434 auch abrechnen, wenn der Patient in dem Quartal in die Sprechstunde (oder Videosprechstunde) kommt. Dann erhalten sie die telefonische Konsultation zusätzlich zur Grund- oder Versichertenpauschale vergütet. Die GOP 01435 ist in die diesem Fall nicht abrechenbar.

Kein Einlesen der eGK: Finden in dem Quartal ausschließlich telefonische Konsultationen statt, muss die elektronische Gesundheitskarte (eGK) nicht eingelesen werden. In diesem Fall übernimmt die Praxis die Versichertendaten für die Abrechnung aus der Akte des Patienten.

Es gibt vier unterschiedliche Gesprächskontingente. Welche Fachgruppen wie viele Minuten pro Patient zur Verfügung hat und wie abgerechnet wird, fasst eine Praxisinformation der KBV zusammen.

Gilt bis: 30. Juni 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45429.php
https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Telefonkonsultation.pdf
https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Telefonkonsultation_Schaubild.pdf

Videosprechstunde unbegrenzt möglich

Ärzte und Psychotherapeuten können unbegrenzt Videosprechstunden anbieten. KBV und Krankenkassen haben die geltenden Beschränkungen für den Einsatz der Videosprechstunde für das zweite Quartal aufgehoben. Damit sind Fallzahl und Leistungsmenge nicht limitiert. Die Videosprechstunde ist bei allen Indikationen möglich und auch dann, wenn der Patient zuvor noch nicht bei dem Arzt in Behandlung war.

Auch ärztliche und psychologische Psychotherapeuten dürfen bestimmte Leistungen per Videosprechstunde durchführen und abrechnen, unter anderem Einzeltherapiesitzungen.

Gilt bis: 30. Juni 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_44943.php
<https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>

Videosprechstunde: Weitere Sonderregelung für Psychotherapeuten

Psychotherapeuten dürfen während der Corona-Krise neben Einzeltherapiesitzungen auch psychotherapeutische Sprechstunden und probatorischen Sitzungen (auch neuropsychologische Therapie) per Video durchführen. Eine Psychotherapie kann somit auch ohne persönlichen Kontakt zwischen Patient und Therapeut beginnen. Dies sollte besonderen Einzelfällen vorbehalten bleiben.

Hinweise zur Abrechnung: Für diese Sonderregelung wurde der EBM so angepasst, dass die entsprechenden Gebührenordnungspositionen auch abgerechnet werden dürfen, wenn die Leistungen in einer Videosprechstunde durchgeführt wurden.

Gilt bis: 30. Juni 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45109.php
<https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>

Psychotherapie: Umwandlung von Gruppentherapie

Genehmigte Leistungen einer Gruppenpsychotherapie können übergangsweise in Einzelpsychotherapie umgewandelt werden, ohne dass hierfür eine gesonderte Antragstellung bei der Krankenkasse oder Begutachtung erfolgen muss. Die Umwandlung erfolgt über die „Therapieeinheit“ und muss lediglich formlos der Krankenkasse mitgeteilt werden. Für je eine Therapieeinheit genehmigte Gruppentherapie (entspricht einer Sitzung mit 100 Minuten) kann bei Bedarf maximal je Patient der Gruppe eine Einzeltherapie (entspricht einer Sitzung mit 50 Minuten) durchgeführt und abgerechnet werden.

Gilt bis: 30. Juni 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45109.php

Kontrolluntersuchungen und Schulungen von DMP-Patienten dürfen ausfallen

Zur Vermeidung einer Ansteckung mit COVID-19 gibt es für chronisch Kranke eine weitere Sonderregelung. Die vorgeschriebenen quartalsbezogenen Kontrolluntersuchungen in den Disease-Management-Programmen (DMP) dürfen ausfallen, wenn es medizinisch vertretbar ist. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat dazu die DMP-Dokumentationspflicht und die Verpflichtung der Versicherten zur Teilnahme an empfohlenen Schulungen für die ersten drei Quartale ausgesetzt.

Koordinierende Ärzte können somit selbst entscheiden, was für ihre Patienten in der aktuellen Situation am besten ist. So kann es im Einzelfall durchaus notwendig sein, dass die Kontrolluntersuchung oder die Schulung durchgeführt werden. In diesen Fällen erfolgt auch die Dokumentation der Untersuchung. Wenn möglich, kann die DMP-Dokumentation auch auf Basis einer telemedizinischen DMP-Konsultation erfolgen.

Gilt bis: 30. September 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45548.php

Viele Lockerungen bei Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln und anderen Leistungen

Heilmitteltherapien können vorerst für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden. Auch die Maximalfrist zwischen Verordnungsdatum und Therapiebeginn wird vorerst aufgehoben. In beiden Fällen behalten ärztliche Verordnungen ihre Gültigkeit. Die Lockerungen betreffen auch Hilfsmittel, die häusliche Krankenpflege und Krankenfahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung.

AUF EINEN BLICK

Heilmittel

- › Ausgesetzt werden die Regelungen, wonach Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14/28 Tagen aufgenommen wird.
- › Ausgesetzt werden die Regelungen, wonach Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung länger als 14 Kalendertage unterbrochen wird.

Dies bezieht sich auf sämtliche Heilmittel, die Vertragsärzte verordnen dürfen: Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie, Ernährungstherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie.

Hilfsmittel

- › Ausgesetzt wird die Frist von 28 Kalendertagen, innerhalb derer die Hilfsmittelversorgung nach Ausstellung der Verordnung aufgenommen werden muss.

Häusliche Krankenpflege

- › Folgeverordnungen dürfen rückwirkend ausgestellt werden und zwar für bis zu 14 Kalendertage (bisher waren rückwirkende Verordnungen grundsätzlich nicht zulässig und Ausnahmefälle besonders zu begründen, dies gilt nur noch für Erstverordnungen).
- › Ausgesetzt wird die Beschränkung der Dauer der Erstverordnung auf bis zu 14 Tage. Die Erstverordnung kann jetzt nach individuellem Bedarf auch für längere Zeiträume ausgestellt werden.
- › Ausgesetzt werden Regelungen, wonach die Notwendigkeit für eine längere Dauer medizinisch begründet werden muss und die Folgeverordnung in den letzten 3 Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums auszustellen ist.

Krankenfahrten

Die Fristen für die Verordnung von Krankenfahrten (z.B. im Taxi) zu einer vor- oder nachstationären Behandlung wurden erweitert:

- › Fahrten zu vorstationären Behandlungen können für 3 Behandlungstage innerhalb von 28 Tagen vor Beginn der stationären Behandlung verordnet werden.
- › Fahrten zu nachstationären Behandlungen können für 7 Behandlungstage innerhalb von 28 Tagen verordnet werden.

Für Versicherte: Genehmigungsfrist bei der Krankenkasse erweitert

- › Versicherte haben statt 3 jetzt 10 Arbeitstage Zeit, die Verordnung zur Genehmigung bei ihrer Krankenkasse vorzulegen. Dies gilt für folgende Leistungen: Häusliche Krankenpflege, Soziotherapie, spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV).

Gilt bis: 31. Mai 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45288.php

Folgeverordnungen auch nach telefonischer Anamnese

Vertragsärzte dürfen Folgeverordnungen auch nach telefonischer Anamnese ausstellen und postalisch an den Versicherten übermitteln. Bei der Krankenförderung gilt die Sonderregelung ebenso für Vertragspsychotherapeuten, denn auch sie dürfen Krankenförderungen veranlassen. Voraussetzung ist, dass der verordnende Arzt oder Psychotherapeut den Versicherten bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung persönlich untersucht hat, er ihm also bekannt ist.

Es geht um folgende Leistungen:

- › Häusliche Krankenpflege: alle Folgeverordnungen
- › Heilmittel: alle Folgeverordnungen und alle Verordnungen außerhalb des Regelfalls
- › Hilfsmittel: Folgeverordnungen zum Verbrauch bestimmter Hilfsmitteln, zum Beispiel Stomabeutel oder Produkte zur Inkontinenzversorgung
- › Krankenförderung: alle Verordnungen von Krankenfahrten und Krankentransporten (gilt nicht nur für Folgeverordnungen und auch aufgrund von bisher noch nicht behandelten Erkrankungen)
- › Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV): alle Folgeverordnungen

Hinweis: Arzneimittelrezepte dürfen Vertragsärzte auch bisher schon in Ausnahmesituationen per Post an Patienten senden. Voraussetzung dafür ist, dass der Patient bei dem Arzt in Behandlung ist.

Gilt bis: 31. Mai 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45288.php
https://www.kbv.de/html/1150_45288.php

Portokosten für Folgerezepte, Verordnungen und Überweisungen

Für den Versand von Arzneimittelrezepten und andere Verordnungen sowie Überweisungen werden Ärzten die Portokosten mit 90 Cent erstattet. Patienten müssen damit nicht in die Praxis kommen, um sich nur ein Rezept oder eine Verordnung abzuholen. Möglich ist das allerdings nur, wenn der Patient bei dem Arzt in Behandlung ist. In diesem Fall muss auch nicht die elektronische Gesundheitskarte eingelesen werden: Die Versichertendaten aus der Patientenakte dürfen übernommen werden.

Für folgende Formulare werden die Portokosten erstattet:

- › AU-Bescheinigungen
- › Folgeverordnungen für Arznei- und Verbandmittel (einschließlich BtM-Rezepte)
- › Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege (Muster 12)
- › Folgeverordnungen für Heilmittel (Muster 13 Physiotherapie und Podologie, Muster 14 Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Muster 18 Ergotherapie und Ernährungstherapie).
- › Folgeverordnungen für Hilfsmittel (Muster 16; gilt somit nicht für Sehhilfen und Hörhilfen)
- › Folgeverordnungen für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV; Muster 63)
- › Überweisungen (Muster 6 und 10)
- › Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4)

Die Versandkosten werden mit der GOP 40122 abgerechnet.

Gilt bis: 30. Juni 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45037.php
https://www.kbv.de/html/1150_45099.php

Krankentransporte zur ambulanten Behandlung genehmigungsfrei

Krankentransporte zu einer ambulanten Behandlung von COVID-19-Patienten sind genehmigungsfrei. Dies gilt auch für Patienten, die nach behördlicher Anordnung unter Quarantäne stehen. Ärzte und Psychotherapeuten, die einen solchen Krankentransport (nicht: Krankenfahrt im Taxi) veranlassen, müssen die Verordnung kennzeichnen. Dazu geben sie auf dem Formular für die Krankbeförderung (Muster 4) an, dass es sich um einen nachweislich COVID-19-Erkrankten oder einen gesetzlich Versicherten in Quarantäne handelt. Wichtig: Die ambulante Behandlung, zu der ein Krankentransport verordnet wird, muss zwingend medizinisch notwendig und nicht aufschiebbar sein.

Gilt bis: 31. Mai 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45288.php

Entlassmanagement: Verordnungen jetzt für bis zu 14 Tage

Krankenhäuser können für einen längeren Zeitraum nach der Entlassung aus dem Krankenhaus zum Übergang in die ambulante Versorgung Leistungen veranlassen beziehungsweise Bescheinigungen ausstellen. Konkret sind es jetzt 14 Tage. Dabei geht es um folgende Leistungen: AU-Bescheinigung, häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel, Soziotherapie, Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) sowie Heilmittel. Hier wurde die 12-Kalendertage-Frist, bis zu der die vom Krankenhaus verordnete Heilmittelbehandlung abgeschlossen sein muss, auf eine 21-Kalendertage-Frist erweitert.

Arzneimittelrezepte: Bei der Verordnung von Arzneimitteln im Entlassmanagement hat der G-BA die Begrenzung auf eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen ausgesetzt. Für sonstige Produkte wie Blutzuckerstreifen oder Verbandmittel dürfen Rezepte für den Bedarf von bis zu 14 Tagen ausgestellt werden. Die Einlösefrist für Entlassrezepte wurde auf 6 Werktage verlängert.

Gilt bis: 31. Mai 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45288.php

Versorgung ohne Einlesen der Versichertenkarte

Rezepte per Post, Konsultationen am Telefon oder Sprechstunden per Video: Es gibt aktuell viele Möglichkeiten, Patienten zu versorgen, ohne dass sie in die Praxis kommen müssen. Doch was ist mit der Versichertenkarte, die doch einmal im Quartal eingelezen werden soll? Die KBV hat sich mit dem GKV-Spitzenverband auf eine Regelung für die Zeit der Corona-Krise verständigt. Danach dürfen Praxen in bestimmten Fällen bei bekannten Patienten die Versichertendaten aus der Patientenakte übernehmen. Als „bekannt“ gilt ein Patient, der in den zurückliegenden sechs Quartalen (01.10.2018 – 31.03.2020) mindestens einmal in der Praxis war.

In diesen Fällen muss die Versichertenkarte nicht eingelezen werden:

- › Telefonische Konsultation (nur bei bekannten Patienten)
- › Videosprechstunde (bei bekannten und unbekanntem Patienten)
- › Folgeerzepte, Folgeverordnungen, Überweisungen (nur bei bekannten Patienten)
- › AU-Bescheinigung per Telefon (bei bekannten und unbekanntem Patienten)

Gilt bis: 30. Juni 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_eGK.pdf
https://www.kbv.de/html/1150_45486.php

U-Untersuchungen: Untersuchungszeiträume ab U6 ausgesetzt

Ärzte können Kinder-Früherkennungsuntersuchungen ab der U6 jetzt auch durchführen und abrechnen, wenn die vorgegebenen Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten überschritten sind. KBV und GKV-Spitzenverband haben vereinbart, dass diese festen Zeiträume für die U6, U7, U7a, U8 und U9 ausgesetzt werden.

Gilt bis: 30. September 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45165.php

Dialyse: Notfallplan sichert Dialyse-Versorgung

Zur Sicherstellung der Versorgung von Dialyse-Patienten haben KBV und GKV-Spitzenverband einen Notfallplan für die Zeit der Coronavirus-Pandemie verabschiedet. Zur Sicherstellung der Dialyse-Versorgung sollen die Einrichtungen flexibel auf bestimmte Notsituationen reagieren können, zum Beispiel, wenn Dialyse-Ärzte krankheitsbedingt ausfallen oder ganze Einrichtungen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht in dem gewohnten Umfang weiterarbeiten können. In solchen Fällen können Praxen beispielsweise unkompliziert Patienten anderer Praxen übernehmen. Außerdem wurden die Zuschlagsziffern für Infektionsdialysen an die Coronavirus-Situation angepasst.

Gilt bis: 30. Juni 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45158.php

Vorerst keine Geräteprüfungen, keine Stichprobenprüfungen etc.

Angesichts der Coronavirus-Krise können die Kassenärztlichen Vereinigungen viele Qualitätssicherungs-Maßnahmen vorübergehend aussetzen oder von den Bundesvorgaben abweichen. Dies betrifft unter anderem Dokumentationsprüfungen durch Stichproben, Fallsammlungs-, Präparate- oder Geräteprüfungen und die Einhaltung von Mindestmengen. Auch Fortbildungsmaßnahmen für Vertragsärzte und ihre Praxismitarbeiter, die für bestimmte Leistungen vorgeschrieben sind, fallen darunter. Damit sollen in erster Linie die Praxen entlastet werden. Zudem können aufgrund der besonderen Versorgungssituation bestimmte Qualitätsvorgaben derzeit nicht eingehalten werden.

Gilt bis: 30. Juni 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45218.php

Nachweispflicht für Fortbildung um ein Quartal verlängert

Die Frist für den Nachweis der fachlichen Fortbildung wird für Ärzte und Psychotherapeuten aufgrund der Coronavirus-Pandemie um ein Quartal verlängert. Das Bundesministerium für Gesundheit hat einer entsprechenden Anfrage der KBV zugestimmt. Die Verlängerung der Nachweispflicht zur fachlichen Fortbildung nach Paragraph 95d SGB V gilt auch für Ärzte und Psychotherapeuten, die bereits mit Honorarkürzungen und Auflagen zum Nachholen der Fortbildungen innerhalb von zwei Jahren belegt wurden.

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45480.php

Übergangsregelungen in der Unfallversicherung: Ärzte können von einigen Vorgaben abweichen

Angeichts der besonderen Versorgungssituation aufgrund des Coronavirus können Vertragsärzte von einigen Vorgaben des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger abweichen: Etwa von Formfristen bei der Erstattung, zum Beispiel bei der ärztlichen Unfallmeldung oder beim Durchgangsarztbericht. Zudem wird erstmalig der Einsatz von Videosprechstunden übergangsweise ermöglicht.

Gilt bis: 30. Juni 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45512.php

Mehr Austauschmöglichkeiten bei der Arzneimittelabgabe

Apotheker haben während der Corona-Pandemie mehr Möglichkeiten zum Austausch von Arzneimitteln. Diese und weitere Maßnahmen sieht die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vor, die seit 22. April 2020 in Kraft ist. Hiermit sollen spürbare Entlastungen bei der Versorgung mit Arzneimitteln erreicht und vermeidbare Kontakte zwischen Arzt und Patient, aber auch zwischen Apotheker und Patient reduziert werden. So dürfen Apotheker jetzt in Fällen, in denen das nach den gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben abzugebende Arzneimittel in der Apotheke nicht vorrätig ist, ein anderes wirkstoffgleiches Arzneimittel abgeben. Ist kein wirkstoffgleiches Arzneimittel in der Apotheke vorhanden und das eigentlich abzugebende Arzneimittel auch nicht lieferbar, darf ein anderes lieferbares, wirkstoffgleiches Arzneimittel abgeben werden.

Nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt ist auch die Abgabe eines pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Arzneimittels möglich, wenn weder das eigentlich abzugebende noch ein entsprechendes wirkstoffgleiches Arzneimittel vorrätig oder lieferbar ist. Dies gilt auch, wenn der verordnende Arzt den Austausch des Arzneimittels mit dem Aut-idem-Kreuz ausgeschlossen hat. Der Apotheker muss dies jeweils auf dem Arzneiverordnungsblatt dokumentieren, der Arzt muss also kein neues Rezept ausstellen.

Außerdem dürfen Apotheken ohne Rücksprache mit dem verordnenden Arzt bei der Packungsgröße, der Packungszahl, der Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen und der Wirkstärke von der ärztlichen Verordnung abweichen, sofern dadurch die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs nicht überschritten wird.

Gilt bis: längstens 31. März 2021

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45867.php

Erleichterungen bei der Substitutionstherapie

Die Substitutionstherapie wird während der Coronavirus-Pandemie erleichtert. Substituierende Ärzte haben die Möglichkeit, bei der Behandlung von Opioidabhängigen von den Vorgaben der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung abzuweichen.

Sie dürfen jetzt beispielsweise mehr Patienten behandeln als bisher und können Substitutionsmittel in einer Menge verschreiben, die für bis zu sieben aufeinanderfolgende Tage benötigt wird. Folgerezepte können Ärzte auch ohne persönlichen Konsultation ausstellen. Sollte eine Einnahme des Medikaments unter Beobachtung von medizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischem Personal nicht möglich sein, können Ärzte diese Aufgabe auch anderem Personal übertragen.

Gilt bis: längstens 31. März 2021

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45867.php

Therapiegespräch zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger per Telefon oder Video

Zudem können Ärzte während der Corona-Pandemie therapeutische Gespräche zur Substitutionsbehandlung auch per Telefon oder Videosprechstunde führen. Die Regelung gilt für therapeutische Gespräche, die mindestens zehn Minuten dauern. Außerdem dürfen Ärzte therapeutische Gespräche (GOP 01952) zunächst achtmal statt bislang viermal im Quartal berechnen.

Gilt bis: 30. Juni 2020

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45794.php

Verwendung von BtM-Rezeptformularen anderer Ärzte möglich

Um die Versorgung mit Betäubungsmitteln sicherzustellen, dürfen Betäubungsmittelrezepte (BtM-Rezepte) vorübergehend auch außerhalb von Vertretungsfällen – etwa in einer Praxisgemeinschaft – übertragen und von anderen Ärzten verwendet werden.

Gilt bis: längstens 31. März 2021

Mehr Informationen: https://www.kbv.de/html/1150_45867.php
